

## **CORONA: Wichtige Hinweise für die Rückkehr aus dem Ausland**

Mit Blick auf die Ferien- und Reisezeit bitten wir nochmals ausdrücklich um Beachtung der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne (CoronaVO EQ).

Diese bestimmt, dass Personen, die aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern (häusliche Quarantäne). Die Liste der Risikogebiete wird in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ([www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de](http://www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de)).

Die betreffenden Personen sind weiter verpflichtet, unverzüglich das für Ihren Aufenthaltsort zuständige Bürgermeisteramt zu kontaktieren und dieses über die erfolgte Einreise und die häusliche Quarantäne zu informieren. Ebenso haben sie beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das für Ihren Aufenthaltsort zuständige Bürgermeisteramt hierüber unverzüglich zu informieren.

Die häusliche Quarantäne kann entfallen, wenn ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache aus einem Mitgliedsstaat der EU oder einem sonstigen vom Robert Koch Institut veröffentlichten Land ([www.rki.de/covid-19](http://www.rki.de/covid-19)) vorgelegt wird, das bei Einreise nicht älter als 48 Stunden ist. Die häusliche Quarantäne kann verkürzt werden, wenn auf eigene Kosten ein ärztliches Zeugnis (negativer Test) des Hausarztes vorgelegt wird. Bei telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt ist von den betreffenden Personen auf die Reiserückkehrer-Situation und die häusliche Quarantäne hinzuweisen. Weitere Ausnahmen gelten für Beschäftigte in systemrelevanten Tätigkeiten mit entsprechendem Nachweis, für Aufenthalte aus bestimmten beruflichen oder medizinischen Gründen oder einer Aufenthaltsdauer im Ausland von weniger als 48 Stunden.

Doch auch bei Entfall oder Verkürzung der Quarantänenpflicht empfehlen wir, in den folgenden 14 Tagen nach Einreise aufgrund der weiter bestehenden Inkubationszeit auf mögliche Symptome zu achten und die allgemeinen Hygieneregeln konsequent einzuhalten.